

Wirksamkeit des Arbeitsrechts bei der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen

Dr. sc. OTTO BOSSMANN, wiss. Oberassistent, und Prof. Dr. HORST OERTEL,
Sektion Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin

Die auf dem X. Parteitag der SED entwickelte ökonomische Strategie¹ bildet eine in sich geschlossene, konstruktive strategische Konzeption für die erfolgreiche Fortsetzung der Wirtschafts- und Sozialpolitik in der vor uns liegenden Entwicklungsetappe der 80er Jahre. Folglich muß auch hinsichtlich der Lösung der Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in den Kombinat und Betrieben von den Schwerpunkten der ökonomischen Strategie und ihrem inneren Zusammenhang ausgegangen werden.

Konsequenzen für die Aus- und Weiterbildung aus der ökonomischen Strategie

Die sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ergebenden Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung berühren zugleich alle weiteren Schwerpunkte der ökonomischen Strategie der 80er Jahre. Thesenhaft sei hier auf einige der dabei bestehenden Zusammenhänge verwiesen:

- Eine weitere bedeutende Steigerung der Arbeitsproduktivität erfordert es, den Wirkungsgrad der Arbeit als der Quelle des gesellschaftlichen Reichtums zu erhöhen. Das hat Auswirkungen auf die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, denn die damit einhergehende mögliche und notwendige Einsparung von Arbeitsplätzen verlangt es, Werktätige für andere Arbeiten zu gewinnen, für die sie qualifiziert sein müssen. Zur vollen Ausschöpfung des gewachsenen Bildungsniveaus ist es deshalb notwendig, den qualifikationsgerechten Einsatz dieser Werktätigen für andere Arbeitsaufgaben entweder an bereits vorhandenen oder besonders auch an neuen Arbeitsplätzen zu sichern, die durch wissenschaftlich-technische Veränderungen entstehen. Die bei den Werktätigen vorhandene Qualifikation ist hierbei voll zu nutzen, zum anderen ist aber auch die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen für neue Arbeitsaufgaben zu verstärken.
- Entsprechende Bildungskonsequenzen ergeben sich gleichermaßen aus der Forderung, durch qualifiziertere Arbeit eine höhere Veredlung der zum Einsatz gelangenden Rohstoffe und Materialien zu gewährleisten. Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung muß gesichert werden, daß den Werktätigen die dafür erforderlichen umfassenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, damit sie den erhöhten Anforderungen an ihr Verhalten im technologischen Prozeß für diese qualifizierte Arbeit gerecht werden können.
- Qualitätsarbeit verlangt umfassende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die Einhaltung der technologischen Disziplin wie überhaupt ein bewußtes, diszipliniertes Verhalten der Werktätigen. Es kommt darauf an, die Potenzen der beruflichen Erwachsenenbildung im Kampf um hohe Qualität der Produkte voll auszus schöpfen.
- Und nicht zuletzt werden mit der Zielsetzung, durch umfassende Rationalisierung die Effektivität der Arbeit zu erhöhen, weitere Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung gestellt. Das betrifft beispielsweise solche in größeren Dimensionen in Angriff zu nehmenden und eine höhere Qualifikation erfordernden Aufgaben, die den verstärkten eigenen Rationalisierungsmittelbau sowie die zunehmende Anwendung der Mikroelektronik und Robotertechnik in den Kombinat und Betrieben betreffen.

Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts bei der Realisierung der Aufgaben der Aus- und Weiterbildung

Diese aus den Schwerpunkten der ökonomischen Strategie abzuleitenden Belange machen deutlich, daß ihre Umsetzung grundlegend neue Fragen der Ökonomie der lebendigen Arbeit berührt.

Die gewachsenen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, die sich speziell aus der beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ergeben, stellen an die Leitungstätigkeit des Staates entsprechende Aufgaben. Dabei ist die schöpferische Rolle des sozialistischen Staates bei der effektiven Organisierung der beruflichen Erwachsenenbildung eng mit dem weiteren Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung verbunden. Rechtsvorschriften verschiedener Rechtszweige — wie des Staats-, Verwaltungs- und des Wirtschaftsrechts sowie insbesondere des Arbeitsrechts — müssen erforderliche bildungsmäßige Konsequenzen wirksam rechtlich umsetzen.

Dazu müssen die Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung richtig im Gesetz widerspiegelt und als juristische Ziele sowie als Rechte und Pflichten ausgestaltet werden, wie das im AGB geschehen ist. Das Arbeitsrecht muß z. B. die Konsequenzen der beruflichen Erwachsenenbildung durchsetzen helfen. Das Gesetz selbst kann aber Größenordnungen, Inhalt und Zeitpunkte der Bildungskonsequenzen nicht fixieren. Eine ständige Aufgabe der Betriebe besteht deshalb zur Erreichung hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit des Arbeitsrechts darin, im Planteil Wissenschaft und Technik auszuweisen, welche Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung im Betrieb konkret zu stellen sind. Sie sind jeweils entsprechend den veränderten Bedingungen zu präzisieren. So entsteht die Grundlage zur konkreten Ausgestaltung der Kader- und Bildungspläne. Das sind entscheidende Voraussetzungen für die organisierend-regulierende Funktion des Arbeitsrechts auf diesem Gebiet.

Hierbei müssen die Möglichkeiten des sozialistischen Rechts als staatliches Leitungsinstrument voll ausgeschöpft werden. Das betrifft u. a. das Erfordernis, eine neue, höhere inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsaufgabe konkret umzusetzen, indem z. B. entsprechende Qualifizierungen geplant werden. Das erfordert aber auch, das gewachsene Bildungspotential in Gestalt der Betriebsakademien und anderen Weiterbildungsveranstaltungen zielgerichtet und zweckmäßig zu nutzen, und schließt auch ein rechtzeitiges, oft kurzfristiges Reagieren auf die Dynamik der wissenschaftlich-technischen Entwicklung ein. Der notwendige Bildungsvorlauf ist in den Betrieben nur zu sichern, wenn zugleich die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen konsequent angewendet werden. Werden hingegen erst nach Einführung der neuen Technik Überlegungen angestellt, wie die Werktätigen diese Technik bedienen sollen, folgen Qualifizierungsmaßnahmen für die Werktätigen zu spät, und es können volkswirtschaftliche Verluste an den hochproduktiven neuen Anlagen auftreten.

Die höhere gesellschaftliche Wirksamkeit des Arbeitsrechts bei der Aus- und Weiterbildung ergibt sich unter anderem auch daraus, daß über den Erwerb größeren Wissens und Könnens hinaus erhöhte Anforderungen an das Verhalten der Werktätigen im technologischen Prozeß gestellt werden. Mit der damit einhergehenden erforderlichen Ausprägung bewußter Verhaltensweisen, dem Erfordernis, eine technologische Ordnung und Disziplin zu gewährleisten und die Selbständigkeit in der Arbeit zu entwickeln, wird dazu beigetragen, das Herausbilden neuer Persönlichkeitseigenschaften ausprägen. Das Arbeitsrecht ist in diesem Prozeß ein bedeutsames Leitungsinstrument für die Gestaltung und Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin als einer wesentlichen Seite der Erhöhung der Effektivität der Arbeit.²

Wirksame Durchsetzung des Arbeitsrechts bei der Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung sowie ihre Verwirklichung im Handeln der Werktätigen und der Betriebe muß als ein